

RS OGH 1958/7/11 1ZR187/56

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.07.1958

Norm

UWG §9 B3

Rechtssatz

Unabhängig von einer etwa noch fortbestehenden Verkehrsgeltung kann ein Zeitschriftentitel in der Regel dann keinen Schutz mehr genießen, wenn der Berechtigte seine Benutzung endgültig eingestellt hat. Indessen kommt es für die Beurteilung der Frage, ob im Zweifelsfalle aus dem Verhalten des Berechtigten auf seinen Willen zur endgültigen Aufgabe der Benutzung des Titels geschlossen werden darf, sehr wesentlich auch auf den Grad der Unterscheidungskraft an, den der Titel in dem in Betracht kommenden Zeitpunkt etwa noch besessen hat. Veröff: MDR 1958,836

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1958:RS0103615

Dokumentnummer

JJR_19580711_AUSL000_0010ZR00187_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at